

Europäische Rahmenvereinbarung über den Schutz von Gesundheit und Sicherheit in der Friseurbranche

1. PRÄAMBEL

- (1) Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sind für die gesamte Friseurbranche ein wichtiges Thema.
- (2) Allgemeine Maßnahmen zur Förderung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz sind in der Richtlinie 89/391/EWG des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit¹ und in den entsprechenden Einzelrichtlinien festgelegt.
- (3) Die Rolle und die Bedeutung des sektoralen sozialen Dialogs müssen auf nationaler und europäischer Ebene gestärkt werden.
- (4) Die Sozialpartner Coiffure EU und UNI Europa Hair & Beauty sind bestrebt, zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit der Arbeitnehmer in der Friseurbranche beizutragen, und haben daher diese Vereinbarung geschlossen.
- (5) Die Sozialpartner haben eine Erklärung zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit in der Friseurbranche verabschiedet, in der die Bedeutung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz betont wird und Empfehlungen für geeignete Praktiken in dieser Branche ausgesprochen werden.
- (6) Gemäß Artikel 155 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) fordern die Unterzeichnerparteien die Europäische Kommission gemeinsam auf, diese Rahmenvereinbarung dem Rat für einen Beschluss vorzulegen, sodass die Vereinbarung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bindend wird.
- (7) Die Parteien sind der Ansicht, dass alle selbstständig Erwerbstätigen in dieser Branche ähnlichen Gefahren für Gesundheit und Sicherheit ausgesetzt sind wie abhängig Beschäftigte. Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz und die Anwendung der in dieser Vereinbarung vorgesehenen Präventivmaßnahmen sollten nicht vom Beschäftigungsstatus abhängen, sondern für alle in der Friseurbranche beschäftigten Personen gelten. Die Parteien fordern die Mitgliedstaaten daher nachdrücklich auf, die Durchführung des Ratsbeschlusses zur Umsetzung dieser Vereinbarung durch geeignete Maßnahmen zu ergänzen, mit denen sichergestellt wird, dass die gesamte Friseurbranche erfasst ist. Sie fordern die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, insbesondere dafür zu sorgen, dass alle selbstständig Erwerbstätigen in dieser Branche das gleiche, den Vorgaben dieser Vereinbarung entsprechende Schutzniveau genießen.

¹ ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.

2. ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

- (1) In der Erwägung, dass über eine Million Arbeitnehmer in 400 000 Friseursalons 350 Millionen potenzielle Kunden empfangen.
- (2) In der Erwägung, dass das Friseurhandwerk einen wichtigen, arbeitsintensiven Zweig der personenbezogenen Dienstleistungswirtschaft darstellt.
- (3) In der Erwägung, dass die Entwicklung des Friseurhandwerks die Einhaltung höchster Qualitätsnormen sowohl für die Kunden als auch für die Arbeitnehmer erfordert, und der sozialen und ökologischen Verantwortung gerecht werden muss.
- (4) In der Erwägung, dass die Qualität der sozialen Beziehungen auf gegenseitigem Vertrauen, einem Geist der Zusammenarbeit sowie einem ständigen Dialog zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern beruht und ein Element der Produktivität darstellt.
- (5) In der Erwägung, dass die berufsbedingten Gefahren in allen Mitgliedstaaten, in denen diese Tätigkeit ausgeübt wird, vergleichbar sind.
- (6) In der Erwägung, dass die Vertragsparteien in der festen Überzeugung handeln, dass diese Vereinbarung im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung und eines qualitativen Wachstums zum Schutz der Arbeitsplätze sowie zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Zukunft des Friseurhandwerks und der Unternehmen beitragen wird.
- (7) In der Erwägung, dass die allgemeinen Grundsätze der Risikobewertung und -verhütung in der Richtlinie 89/391/EWG des Rates und den entsprechenden Einzelrichtlinien festgelegt sind, welche in vollem Umfang für den von dieser Vereinbarung erfassten Bereich gelten.
- (8) In der Erwägung, dass der Arbeitgeber, um den wiederholten und über lange Zeiträume andauernden Kontakt mit Wasser und Stoffen zu vermeiden, die irritative und allergische Reaktionen verursachen können, sowohl kollektive Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise die Organisation eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Feucht- und Trockenarbeiten, als auch individuelle Schutzmaßnahmen trifft. Er stellt zudem für die jeweilige Tätigkeit angemessene Schutzhandschuhe zur Verfügung und gewährleistet die Hygiene am Arbeitsplatz.
- (9) In der Erwägung, dass die Arbeitnehmer individuelle Schutzmaßnahmen anwenden und daher während der Arbeit keinen Schmuck an ihren Händen oder Armen tragen, wässrige Lösungen, die Stoffe oder Zubereitungen enthalten, welche Irritationen und allergische Reaktionen auf der Haut verursachen können, umgehend abwaschen und ihre Hände nicht mit Kundenhandtüchern abtrocknen.
- (10) Die Parteien nehmen die Bestimmungen zur Kenntnis, die in der Verordnung (EG) 1223/2009 über kosmetische Mittel² festgelegt sind, einschließlich der Verpflichtungen für Hersteller, Importeure oder Händler gemäß dieser Verordnung.
- (11) Eine der wesentlichen Herausforderungen, die im strategischen Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2014-2020³ hervorgehoben wurde, ist die Verhütung von Berufskrankheiten durch die Beseitigung bestehender, neuer und aufkommender Risiken.
- (12) Die Parteien verpflichten sich, diese Vereinbarung der Öffentlichkeit in den jeweiligen Mitgliedstaaten bekanntzumachen.
- (13) Die Parteien bewerten die Risiken regelmäßig neu vor dem Hintergrund des technischen Fortschritts, einschließlich wissenschaftlicher Entwicklungen und Erkenntnisse der

² ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59.

³ COM(2014) 332 final.

einschlägigen Stellen.

- (14) Die Kommission ist bestrebt, den Arbeitnehmern einen angemessenen Schutz und nachhaltige Arbeitsplätze zu bieten.
- (15) Die Parteien ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Durchsetzung dieser Vereinbarung in allen Unternehmen des Friseurhandwerks zu erreichen.
- (16) Die Förderung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer erfordert die Gewährleistung eines sicheren und gesundheitsfreundlichen Arbeitsumfelds in Friseursalons.
- (17) Da die wissenschaftliche Forschung zur Gesundheit am Arbeitsplatz im Rahmen des Projekts SafeHair gezeigt hat, dass die langfristige Anwendung bestimmter Arbeitsstoffe, Produkte und Werkzeuge in einer feuchten Umgebung zur Schädigung der Haut und der Atemwege führen kann, ist bei der Auswahl und dem Kauf von Arbeitsstoffen, Produkten und Werkzeugen, die zur Ausübung der beruflichen Tätigkeiten notwendig sind, sowie deren Ersatz soweit möglich eine sorgfältige Abwägung durch den Arbeitgeber erforderlich, wobei dieser sich an die Grundsätze der Risikobewertung und -verhütung hält.
- (18) Der Arbeitgeber sorgt für einen ergonomischen Arbeitsplatz und die Verwendung ergonomischer Werkzeuge, um die Arbeit weniger kräftezehrend zu gestalten.
- (19) Sind selbstständig Erwerbstätige und Arbeitgeber neben Arbeitnehmern persönlich an Tätigkeiten in einem Friseursalon beteiligt, kann durch ihre Tätigkeit möglicherweise die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer gefährdet werden. In diesen Fällen muss die Gültigkeit gewisser Bestimmungen dieser Vereinbarung auf die selbstständig Erwerbstätigen und die Arbeitgeber ausgeweitet werden.
- (20) Bis heute war es nicht möglich, die Ziele dieser Vereinbarung auf nationaler Ebene in ausreichendem Maße zu erreichen, nämlich die Gewährleistung und die Förderung eines hohen Maßes an Gesundheitsschutz und Sicherheit für alle Arbeitnehmer, die in der EU in der Friseurbranche tätig sind.
- (21) Die Parteien sind zu der Schlussfolgerung gekommen, dass diese Ziele besser auf Ebene der Union erreicht werden können, und haben folglich diese Vereinbarung ausgearbeitet. Die Parteien vertreten die Auffassung, dass der Union dadurch die Möglichkeit geboten wird, Maßnahmen im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union zu beschließen.
- (22) Die Parteien sind der Ansicht, dass diese Vereinbarung im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 5 nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgeht.
- (23) Es gilt Artikel 155 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

TEIL 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Bestimmung 1 – Ziele

Die Ziele dieser Vereinbarung sind:

- (1) Gewährleistung und Förderung eines hohen Maßes an Gesundheitsschutz und Sicherheit für alle Arbeitnehmer, die in der Friseurbranche tätig sind, indem Bestimmungen zur Prävention, Vermeidung oder Verringerung der berufsbedingten Gesundheitsrisiken in dieser Branche festgelegt werden;
- (2) die Arbeit in einem gesunden Arbeitsumfeld, was eine der Voraussetzungen für effizienten Service ist;
- (3) ein integriertes Konzept für die Vermeidung von Risiken und für den Schutz der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, insbesondere in folgenden Bereichen:
 - Schutz der Haut und der Atemwege,
 - ergonomische Arbeitsplätze,
 - Unfallverhütung und Sicherheit am Arbeitsplatz;
- (4) Vermeidung von Berufskrankheiten, damit die Arbeitnehmer weiterhin ihren Beruf in dieser Branche ausüben können.

Diese Vereinbarung gilt unbeschadet bestehender oder künftiger nationaler Bestimmungen und Bestimmungen der Europäischen Union, die in Bezug auf den Gesundheitsschutz und die Sicherheit der Arbeitnehmer in der Friseurbranche günstiger sind.

Bestimmung 2 – Anwendungsbereich

- (1) Die vorliegende Vereinbarung bezieht sich auf gesundheits- und sicherheitsrelevante Aspekte des Arbeitsumfelds von Arbeitnehmern in der Friseurbranche.
- (2) Zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz im Friseursalon müssen selbstständig Erwerbstätige oder Arbeitgeber, soweit sie persönlich an den Tätigkeiten in einem Friseursalon beteiligt sind, der auch der Arbeitsplatz von Arbeitnehmern ist, die folgenden Bestimmungen dieser Vereinbarung, die für Arbeitnehmer gelten, entsprechend anwenden:
 - Teil 1, Bestimmung 4(8),
 - Teil 2, Bestimmungen 9(2 und 7) und 8(5 und 6).
- (3) Zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz im Friseursalon müssen selbstständig Erwerbstätige, soweit sie persönlich an den Tätigkeiten in einem Friseursalon beteiligt sind, der auch der Arbeitsplatz von Arbeitnehmern ist, die folgenden Bestimmungen dieser Vereinbarung, die für Arbeitgeber gelten, entsprechend anwenden:
 - Teil 1, Bestimmungen 4(5) und 6(1 und 2),
 - Teil 2, Bestimmung 8(3 und 4).

Bestimmung 3 – Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Vereinbarung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (1) Arbeitgeber: jede natürliche oder juristische Person, die ein Arbeitsverhältnis mit einem

Arbeitnehmer unterhält und die Verantwortung für einen Friseursalon und/oder ein Unternehmen des Friseurhandwerks trägt;

- (2) Friseursalon: ein Betrieb, der wirtschaftliche Tätigkeiten in der Friseurbranche ausführt, unabhängig davon, ob damit ein Erwerbszweck verfolgt wird oder nicht;
- (3) Arbeitnehmer: eine Person, die für einen bestimmten Zeitraum Dienstleistungen für eine andere Person nach deren Weisung erbringt, für die sie ein Arbeitsentgelt bezieht; zum Zwecke dieser Vereinbarung werden Praktikantinnen und Praktikanten sowie Auszubildende als Arbeitnehmer betrachtet;
- (4) selbstständig Erwerbstätige: alle Personen außer dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer.

Bestimmung 4 – Schutz der Haut und der Atemwege

- (1) Gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 9 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates führt der Arbeitgeber eine Risikobeurteilung durch und trifft Maßnahmen auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Beurteilung, wodurch die Vermeidung oder Minimierung der Risiken ermöglicht wird. Es gilt die Rangfolge der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung nach Artikel 6 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates.

Bei der Durchführung dieser Risikobeurteilung sowie bei der Einführung der entsprechenden Präventions- und Schutzmaßnahmen berücksichtigt der Arbeitgeber die möglichen und konkreten Risiken, die sich daraus ergeben, dass an einem Arbeitsplatz Friseurinnen und Friseure mit unterschiedlichem Vertragsstatus tätig sind. Dazu gehören Risiken im Zusammenhang mit der gemeinsamen Verwendung der gleichen Produkte und Werkzeuge sowie die Risiken, die sich aus der Arbeitsorganisation im Friseursalon ergeben.

Selbstständig Erwerbstätige, die persönlich an den Tätigkeiten in einem Friseursalon beteiligt sind, der auch der Arbeitsplatz von Arbeitnehmern ist, müssen sich an die Präventions- und Schutzmaßnahmen halten, die im Hinblick auf die betreffenden Risiken eingeführt wurden.

- (2) Damit ein lang andauernder und wiederholter Kontakt mit Wasser und hautreizenden Arbeitsstoffen zu vermeiden, organisiert der Arbeitgeber einen ausgewogenen Wechsel zwischen Feucht- und Trockenarbeiten und trifft individuelle Schutzmaßnahmen.
- (3) Der Arbeitgeber richtet spezielle Handhygiene und -pflegestationen für die Arbeitnehmer ein und stellt ihnen angemessene Mittel und Produkte für diesen Zweck zur Verfügung.
- (4) Der Arbeitgeber verwendet nur Arbeitsstoffe, Produkte und Werkzeuge, die legal auf dem Markt der „Union“ in Verkehr gebracht wurden.
- (5) Innerhalb einer Bandbreite von ähnlichen Stoffen, Produkten und Werkzeugen gibt der Arbeitgeber, soweit möglich, den Stoffen, Produkten und Werkzeugen den Vorzug, die das höchste Maß an Gesundheitsschutz und Sicherheit für die Arbeitnehmer bieten (Grundsatz der Substitution). Ist kein Ersatzstoff verfügbar, verwendet der Arbeitgeber Stoffe, Produkte und Werkzeuge so, dass die Exposition möglichst gering ist (Zwei-Kammer-Applikatoren, Pasten, Granulate usw.).
- (6) Der Grundsatz der Substitution ist insbesondere auf folgende Stoffe, Produkte und Werkzeuge anzuwenden:
 - Produkte, die Staub in die Luft freisetzen;
 - gepuderte Naturgummilathhandschuhe;
 - Werkzeuge (z. B. Haarschneidemaschinen und Scheren), mit denen Nickel

übertragen werden kann⁴.

- (7) Der Arbeitgeber stellt sicher, dass die Friseurräume angemessen belüftet werden. Hierfür ist mindestens eine Frischluftmenge von 100 m³ je Stunde und vor Ort tätigen Mitarbeiter erforderlich. Die Lüftung kann durch Ventilatoren, natürliche Querlüftung oder eine Lüftungsanlage erreicht werden.
- (8) Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass das Mischen oder Umfüllen von chemischen Stoffen, aus denen gefährliche Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe entstehen können, an einem eigens dafür vorgesehenen Arbeitsplatz mit künstlicher Belüftung oder einer lokalen Absaugvorrichtung erfolgt, die vom Arbeitgeber bereitgestellt und instandgehalten wird. Auf diese Arbeitsplätze kann nur verzichtet werden, wenn durch Misch- und Umfüllverfahren sichergestellt ist, dass keine gefährlichen Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe entweichen (z. B. geschlossene Systeme).

Bestimmung 5 – Ergonomische Arbeitsplätze

- (1) Der Arbeitgeber organisiert eine Rotation der Arbeitsaufgaben wann immer möglich, sodass wiederholte Bewegungen oder belastende Tätigkeiten über einen längeren Zeitraum hinweg vermieden werden. Er erteilt den Arbeitnehmern entsprechende Anweisungen.
- (2) Der Arbeitgeber berücksichtigt beim Kauf neuer Geräte und Werkzeuge sowie bei Neuanschaffungen oder der Neueinrichtung des Salons den technischen Fortschritt in Bezug auf die Ergonomie. Dabei gilt insbesondere:
 - a) Bei Neuanschaffungen oder der Neueinrichtung des Salons ist der Arbeitgeber bestrebt, entsprechend neuesten ergonomischen Erkenntnissen höhenverstellbare, drehbare Bedienstühle sowie höhenverstellbare Rollhocker (Stehhilfen) zu erwerben, die eine für Arme, Schultern und Rücken angemessene Arbeitshöhe gewährleisten.
 - b) Bei Neuanschaffungen oder der Neueinrichtung von Vorrichtungen für das Haarewaschen trifft der Arbeitgeber entsprechend den Arbeitsabläufen und neuesten ergonomischen Erkenntnissen eine Auswahl, die eine möglichst ergonomische Arbeitshaltung unter Berücksichtigung des Komforts für den Kunden erlaubt.
 - c) Bei sonstigen Neuanschaffungen ist der Arbeitgeber bestrebt, entsprechend den Arbeitsabläufen und neuesten ergonomischen Erkenntnissen Handhaartrockner und Scheren zu erwerben, die leicht sowie geräusch- und vibrationsarm sind, ohne dass ihre technische Leistungsfähigkeit hierdurch beeinträchtigt wird.
- (3) Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass sich Werkzeuge und Produkte, darunter Pflegemittel und Schutzhandschuhe (abgesehen von Produkten, die an Mischstationen zubereitet werden), in Reichweite des Arbeitsplatzes befinden. Dabei sind Rollwagen zu bevorzugen.

Bestimmung 6 – Unfallverhütung und Sicherheit am Arbeitsplatz

- (1) Der Arbeitgeber sorgt für ausreichend Freiraum am Arbeitsplatz, der den Arbeitnehmern auch bei großem Kundenandrang eine Tätigkeit ohne gegenseitige Behinderung ermöglicht.
- (2) Der Arbeitgeber stellt sicher, dass kosmetische Mittel im Sinne der

⁴ Nickel bezieht sich auf Nickel und seine Verbindungen (CAS-Nr. 7440-02-0) gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 unter angemessenen Bedingungen (kühl bis Raumtemperatur) gelagert, Flaschen gut verschlossen in der Originalverpackung aufbewahrt und feuergefährliche Produkte von leicht entzündbaren Arbeitsstoffen ferngehalten werden.

TEIL 2

SPEZIFISCHE SCHUTZMASSNAHMEN AM ARBEITSPLATZ

Bestimmung 7 – Allgemeine Verpflichtungen der Arbeitnehmer

Es liegt in der Verantwortung jedes einzelnen Arbeitnehmers, soweit möglich im Einklang mit seiner Ausbildung und mit den von seinem Arbeitgeber gemäß dieser Vereinbarung erhaltenen Weisungen auf seine eigene Gesundheit und Sicherheit zu achten.

Bestimmung 8 – Kollektive Schutzmaßnahmen

- (1) Der Arbeitgeber stellt Schutzhandschuhe bereit,
 - die ausreichend dicht gegenüber Friseurchemikalien sind sowie ausreichend beständig, so dass sie bei normalen Arbeiten nicht beschädigt werden,
 - die nicht sensibilisierend sind,
 - die in Größe und Passform den Händen der Anwender entsprechen,
 - die beim Waschen deutlich über das Handgelenk reichen.
- (2) Der Arbeitgeber stattet die Handwasch- und -pflegestation für die Arbeitnehmer mit geeigneten Mitteln zum Hautschutz, zur Hautreinigung, zur Hautpflege sowie mit Handtüchern zum einmaligen Gebrauch aus.
- (3) Der Arbeitgeber stellt sicher, dass die Arbeitswerkzeuge (Kämme, Scheren, Haarklemmen, Rasiermesser, Haarschneidemaschinen) systematisch gereinigt und desinfiziert werden.
- (4) Der Arbeitgeber stellt sicher, dass die Räume, einschließlich der Toiletten, sauber gehalten werden, und sorgt dafür, dass die Böden regelmäßig instandgehalten und gewartet werden, sodass niemand ausrutschen, stolpern oder zu Fall kommen kann.
- (5) Der Arbeitgeber stellt sicher, dass die Arbeitnehmer bei der Verdünnung von Konzentrat Mischapplikationen, Portionsspender und geeignete Behältnisse verwenden.
- (6) Der Arbeitgeber stellt sicher, dass die Arbeitnehmer in den Arbeitsräumen weder essen noch rauchen.

Bestimmung 9 – Individuelle Schutzmaßnahmen

- (1) Es liegt in der Verantwortung des Arbeitgebers, den Arbeitnehmern Weisungen zu erteilen, damit diese den individuellen Schutzmaßnahmen nachkommen, die in dieser Vereinbarung festgelegt sind.
- (2) Die Arbeitnehmer tragen geeignete Schutzhandschuhe
 - beim Auftragen von Haarfärbemitteln, Tön- und Blondiermitteln, einschließlich der Überprüfung des Ergebnisses, beim Aufemulgieren und Ausspülen,
 - beim Einarbeiten von Dauerwellen, einschließlich Probewickeln und Fixieren,
 - beim Zubereiten, Mischen und Umfüllen chemischer Stoffe,
 - beim Haarewaschen,
 - bei der Nassreinigung oder Desinfektion von Arbeitsmitteln, Geräten, Werkzeugen und Räumen.

Insbesondere bei Tätigkeiten mit Friseurchemikalien, einschließlich des Ausspülens von

Färbemitteln, sind Einmalhandschuhe zu verwenden.

- (3) Um ein hohes Maß an Hautschutz und Handhygiene sicherzustellen, cremen die Arbeitnehmer sich vor Arbeitsbeginn, vor Pausen und nach Arbeitsschluss die Hände mit Hautschutzpräparaten ein. Außerdem müssen die Arbeitnehmer die Hände gegebenenfalls mit einem ph-neutralen Reinigungsmittel reinigen, gut abtrocknen und eincremen.
- (4) Die Arbeitnehmer tragen den Arbeitsabläufen angemessene Kleidung bzw. Berufskleidung.
- (5) Die Arbeitnehmer tragen bei der Arbeit keinen Arm- oder Handschmuck.
- (6) Die Arbeitnehmer waschen wässrige Lösungen, die hautreizende Stoffe oder Zubereitungen enthalten, unmittelbar von der Haut ab.
- (7) Die Arbeitnehmer benutzen zum Abtrocknen der Hände keine Kundenhandtücher.

TEIL 3

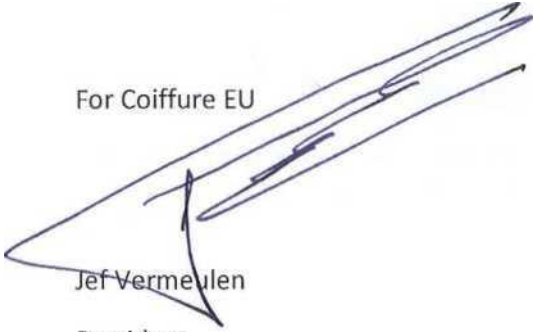
UMSETZUNG

Bestimmung 10 – Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten und die Unterzeichnerparteien können für die Arbeitnehmer günstigere Bestimmungen als die Bestimmungen, die in dieser Vereinbarung festgelegt sind, aufrechterhalten oder einführen.
- (2) Die Umsetzung dieser Vereinbarung ist kein ausreichender Grund für die Verringerung des allgemeinen Schutzes, der den Arbeitnehmern im Geltungsbereich dieser Vereinbarung gewährt wird.
- (3) Die Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten und Beschwerden, die aus der Anwendung dieser Vereinbarung entstehen, erfolgt gemäß nationalem Recht, Tarifvertrag und gängiger Praxis.
- (4) Die Parteien prüfen die Anwendung dieser Vereinbarung fünf Jahre nach dem Datum des Beschlusses des Rates, falls dies von einer der Unterzeichnerparteien dieser Vereinbarung beantragt wird.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juni 2016

For Coiffure EU



Jef Vermeulen


President

For UNI Europa Hair & Beauty



François Laurent

President



Robert Vos

General Secretary



Oliver Röthig

Regional Secretary

